

## Satzung für den Verein "Historisches Weißenburg e.V."

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Historisches Weißenburg e.V." und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weißenburg einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg.

### § 2

#### Zweck/Gemeinnützigkeit

1. Aufgabe und Zweck dieses Vereins ist es, die kulturelle und historische Überlieferung der ehemaligen freien Reichsstadt Weißenburg aufrechtzuerhalten, die Heimatkunde, Heimatpflege und die Volksbildung zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft für eine reichsstädtische Trachtengruppe, für Veranstaltungen mit historischem Hintergrund sowie durch Vortragstätigkeit und Abhalten von Kursen auf dem Gebiet der Volksbildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Nr. 5 der Richtlinie Volksbildung sowie Nr. 7 der Richtlinie Heimatkunde und Heimatpflege).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

### § 4

#### Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Für Vorstandmitglieder und im Auftrag des Vereins tätige Personen können eine angemessene Auslagenerstattung bzw. Reisekostenvergütung gewährt werden.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu keiner Arbeitsleistung bzw. Mitwirkung bei der Trachtengruppe.
2. Mitglieder des Vereins können auch Kinder, Jugendliche und Familien sein. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

## § 6

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet auch durch Nichtzahlung des Beitrags trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände (z.B. Trachten) sind unverzüglich zurückzugeben.

## § 7

**Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beschlossene Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit der Zusendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung fällig. Ermäßigte Familienbeiträge sind zulässig.

## § 8

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## § 9

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl der beiden Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschluß über Satzungsänderungen
  - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Prüfung des von den Rechnungsprüfern vorzulegenden Kassenberichts.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres durch Bekanntmachung in der Tagespresse (Weißenburger Tagblatt) unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
4. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
5. Der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Die Wahlen können durch Akklamation erfolgen; auf Antrag eines Mitglieds hat in jedem Fall die schriftliche Abstimmung zu erfolgen.

7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung oder eine Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.

#### § 10

#### Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, Schriftführer, dem Kassier, dem Zeugwart, dem Organisationsleiter und einem Beisitzer. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf vom 1.Vorsitzenden einzuberufen. Eine telefonische Verständigung genügt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer auf einen befristeten Zeitraum bestellen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf den Geschäftsführer zu übertragen.
6. Im Innenverhältnis darf der 1.Vorsitzende über Beträge bis zu DM 5.000,-- verfügen. Bei darüber hinausgehenden Summen ist ein Beschluß des Gesamtvorstands erforderlich.
7. Bei Vorstandsbeschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (Ausnahme § 6 Abs.5 Satz 2).

#### § 11

#### Niederschrift

Über alle Vorstandssitzungen sowie über jede Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom 1.Vorsitzenden (bzw. 2.Vorsitzenden) zu unterzeichnen.

#### § 12

#### Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 13

## Liquidation des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Weißenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für heimatkundliche Zwecke, zu verwenden hat.

Weißenburg, d.14.12.1994

Cordine Waz  
 Gerhard Wagemann  
 Elson Schmitt  
 Erich Jahnke

Ulrich (M. K. 1994)  
 Albrecht Krieger  
 Richard Krieger

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Weißenburg Blatt 572 heute eingetragen.

Weißenburg, 01.02.1995

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay.

- R e g i s t e r g e r i c h t -

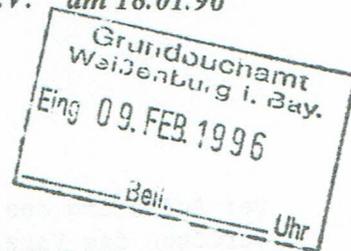


Oppel, Justizang.

## Protokoll

über die Jahreshauptversammlung des Verein „Historisches Weißenburg e.V.“ am 18.01.96  
um 20.00 Uhr im Gasthof „Wolkersdörfer“.

Teilnehmer: 19 Mitglieder (siehe Anwesenheitsliste)



### TOP 1:

Herr Dr. C.-H. Hinterleitner begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, daß frist- und formgerecht zur heutigen Jahreshauptversammlung geladen wurde und daher volle Beschlußfähigkeit gegeben ist.

### TOP 2:

Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden Herrn Dr. Hinterleitner:

Im vergangenen Jahr 1995 fanden 6 Vorstandssitzungen und eine Mitgliederversammlung statt. Das Schweppermannfest mit verschiedensten Aktionen, leider mit Unterbrechungen wegen des schlechten Wetters, war in der Zeit vom 15.- 18.06.95.

Die Historische Gruppe stellte 3 Buden.

Bei dem Treffen „Verband Deutscher Spediteure“ (29./30.06.95) war auch eine Gruppe des Vereins in Kostümen anwesend.

Am 14. Juli wurde die Fernsehsendung „Sommerreise“ des Bay. Rundfunks live aus Weißenburg gesendet, eine Abordnung des Historischen Vereins war auch dabei.

1996 findet kein Schweppermannfest statt.

Derzeitige Mitgliederzahl beläuft sich auf 43 Familienmitgliedschaften.

Herr Dr. Hinterleitner bedankt sich bei der Vorstandschaft für die geleistete Arbeit.

### TOP 3:

Kassenbericht von Frau Salzner-Riedl über das Geschäftsjahr vom 01.10.1994 bis 30.09.1995

Einnahmen DM 8.882,82 (bestehend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen während des Schweppermannfestes)

Ausgaben DM 3.231,37 (Vereinsregistereintragung, Notar, Anzeigen, Versicherung, Bewirtung Schweppermannfest, Miete Nähzimmer)

Kassenstand zum 30.09.95: DM 5.651,45

Die Kasse wurde am 18.01.96 durch die Kassenprüfer Rudi Beringer und Gerhard Wägemann geprüft. Buchungen und Belege stimmten überein.

Herr Wägemann stellte den Antrag auf Entlastung für die gesamte Vorstandschaft. Die Entlastung wird einstimmig erteilt.

**TOP 4:**

Um eine größere Spende erhalten zu können, muß § 2 der Satzung vom 14.12.95 geändert werden. Die bisherige Fassung lautet:

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die kulturelle und historische Überlieferung der ehemaligen Reichsstadt Weißenburg aufrechtzuerhalten, die Heimatkunde und Heimatpflege zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft für eine reichsstädtische Trachtengruppe sowie für Veranstaltungen mit historischem Hintergrund.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Heimatkunde und Heimatpflege).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Satzungsänderung am 18.01.1996:**

§ 2 der Satzung (Zweck/Gemeinnützigkeit) soll in Zukunft folgendermaßen lauten:

1. Aufgabe und Zweck dieses Vereins ist es, die kulturelle und historische Überlieferung der ehemaligen freien Reichsstadt Weißenburg aufrechtzuerhalten, die Heimatkunde, Heimatpflege und die Volksbildung zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft für eine reichsstädtische Trachtengruppe, für Veranstaltungen mit historischem Hintergrund sowie durch Vortragstätigkeit und Abhalten von Kursen auf dem Gebiet der Volksbildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Nr. 5 der Richtlinie Volksbildung sowie Nr. 7 der Richtlinie Heimatkunde und Heimatpflege).
3. Absatz 3 bleibt unverändert.

Die vorgenannte Satzungsänderung wurde einstimmig (19 Mitglieder, siehe Liste) beschlossen.

**TOP 5:**

Wünsche und Anträge:

Ab Februar 96 finden wieder Nähkurse in den Räumlichkeiten des Stadtbauamtes statt, soll in der Tagespresse nochmals bekanntgegeben werden.

Desweiteren wäre es begrüßenswert, wieder Kostüme in den Banken auszustellen mit Hinweisen auf die Nähkurse. Herr Beringer wird sich um Schaufensterpuppen kümmern.

Herr Schork schlägt vor die nächsten Vorstandsneuwahlen im Oktober 1996 abzuhalten, um der neuen Vorstandschaft genügend Zeit für die Vorbereitungen des nächsten Festes zugeben. Außerdem wird die Vergabe der Organisation des gesamten Festes an eine auswärtige Gruppe erörtert. Dieser Vorschlag wird aber abgelehnt.

Es wird auch beschlossen jedes Jahr am Kirchweihfestzug teilzunehmen.

Die Einladung vom Heimatverein Rundeck, Erlingshofen, zur Teilnahme am Trachtenfestzug mit Fahnenweihe wird einstimmig abgelehnt.

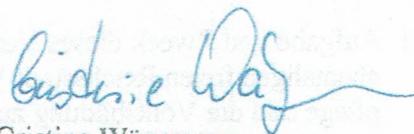
**TOP 6:**

Herr cand. phil. Burger hält einen interessanten Vortrag über Weißenburger Geschichte und die Person Seyfried Schweppermann.

Gegen 21.45 Uhr schließt der Vorsitzende die Versammlung.



Dr. C.-H. Hinterleitner  
Vorsitzender



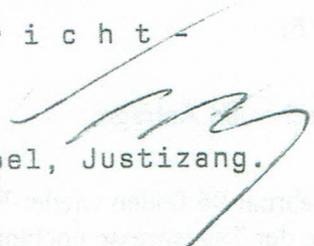
Cristine Wägemann  
Schriftführerin

Satzungsänderung im Vereinsregister des Amtsgerichts Weißenburg  
Blatt 572 heute eingetragen.

Weißenburg, 08.03.1996

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weißenburg i.Bay.

- R e g i s t e r g e r i c h t -



Oppel, Justizang.